

ALLGEMEINES RUNDSCHREIBEN

Lohnverrechnung

Erinnerung Arbeitszeitaufzeichnungen und Lohn- und Sozialdumping:

1. Arbeitszeitaufzeichnungen:

Für jeden Mitarbeiter sind täglich Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. In den Arbeitszeitaufzeichnungen sind einzutragen:

- Arbeitsbeginn
- Arbeitsende
- laut Arbeitszeitgesetz vorgeschriebenen Pausen
- Urlaub
- Krankenstände etc.

Bei jeder GPLA Prüfung wird verpflichtend die Vorlage der Arbeitszeitaufzeichnungen verlangt. Werden diese nicht vorgelegt, kommt es zu Schätzungen bzw. zu Strafen ca. 80€/Monat pro Dienstnehmer. Dies kann eine hohe Strafe bei einer GPLA Prüfung bedeuten.

2. Überprüfung von Lohn- und Sozialdumping:

Die Gebietskrankenkasse prüft Unternehmen, ob der Grundlohn richtig ausbezahlt wird. Hilfsorgan ist auch die Finanzpolizei, die diese Kontrollen durchführt.

Was für ein Grundlohn steht dem Arbeitnehmer zu?

Der Grundlohn ergibt sich aus Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag. Entsprechend der erbrachten Arbeitszeit wird der zustehende Grundbezug (Grundlohn/Grundgehalt, einschließlich Überstundenentgelt) verstanden.

Maßgeblich für die Einstufung ist beispielsweise die vom Arbeitnehmer tatsächliche ausgeübte Tätigkeit. Weiters ist hier die Anrechnung von (ausländischen) Vordienstzeiten, Schul- oder sonstigen Ausbildungen zu beachten.

Achtung! Aufwandsersätze und Sachbezüge dürfen, soweit der Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt, auf den Grundlohn nicht angerechnet werden. Auch ein PKW-Sachbezug erhöht den Grundlohn nicht.

Konsequenzen:

Gegen den Geschäftsführer und das Unternehmen wird je ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Dieses Strafverfahren endet mit einer Geldstrafe, mit der Untersagung der Dienstleistung oder dem Erlag einer Sicherheitsleistung.

Die Verwaltungsstrafen betragen zwischen € 500 und € 1.000,00. Im Wiederholungsfall beträgt die Höhe der Strafe zwischen € 1.000,00 und € 10.000,00.



Zudem ist der Lohn samt Abgaben zwingend nachzuzahlen.

Sind mehr als 3 Arbeitnehmer betroffen, erhöhen sich die Strafen auf € 2.000,00 - € 20.000,00 pro Arbeitnehmer. Im Wiederholungsfall beträgt die Höhe der Strafe zwischen € 4.000,00 - € 50.000,00.

Achtung! Wann beginnt die Verjährungsfrist?

Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat, also erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sprich die Verjährung beginnt dann zu laufen, wenn der entsprechende kollektivvertragliche Grundlohn das erste Mal richtig ausbezahlt worden ist.

Somit ist eine Verjährung schwer möglich. Zudem werden die Strafen in einem Verwaltungsstrafevidenz Vergleich, einem Strafregister eingetragen. Die Daten werden erst nach 5 Jahren gelöscht. Die rechtliche Grundlage findet sich im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz.

Wichtiger Hinweis für die Praxis: Vordienstzeiten sind unbedingt zu kontrollieren. Falsche Vordienstzeiten führen jedenfalls zu niedrigen kollektivvertraglichen Grundlohn und somit liegt ein Verstoß gegen das Lohn- und Sozialdumpinggesetz vor.

Dies führt zwingend zu einer Geldstrafe.

24.03.14